

Modell "Arbeiten im Alter": Sind die geplanten Begünstigungen für "Silver Worker" verfassungskonform?

Fachartikel StB RA Mag. Dr. Tobias Hayden, LL.M., LL.B., BSc/RA Mag. Christian Holzer/RA Mag. Marco Thorbauer/Michael Rabmayr, LL.B., BSc RdFU 2025/73
Heft 3 v. 17.12.2025

Die Regierungsparteien haben sich auf die Einführung einer Incentivierung von "Arbeiten im Alter" verständigt. Indem das Zuverdiensteinkommen älterer Personen mit einer Flat Tax begünstigt Besteuer wird und Sozialversicherungsbeiträge gänzlich entfallen, erhofft man sich einen wirtschaftlichen Anreiz, dass ältere Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt länger erhalten bleiben. Dies ist insb für Familienunternehmen interessant, die regelmäßig auf die langjährige Erfahrung von Schlüsselarbeitskräften angewiesen sind. Der gegenständliche Beitrag untersucht mögliche verfassungsrechtliche Schranken einer solchen Gesetzesmaßnahme.

1. Geplante Ausgestaltung laut Regierungsprogramm 2025-2029

73-1 Mit dem Modell "Arbeiten im Alter" sollen ertragsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen für Personen in einer "echten" Alterspension¹ (keine vorzeitige Alterspension) geschaffen werden.² Geplant ist,

- das Zuverdiensteinkommen der Arbeitnehmer mit einer **25%-Abzugssteuer (Flat Tax)** ertragsteuerrechtlich endzubesteuern;
- eine **Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Dienstnehmer** zu schaffen und die **Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers zur Pensionsversicherung und Krankenversicherung auf die Hälfte** zu reduzieren.³

Die übrigen Lohnnebenkosten (insb Kommunalsteuer)⁴ sollen laut Regierungsprogramm unverändert bleiben.⁵ Betraglich soll eine gewisse Zuverdiensthöhe begünstigt werden, wobei der "Deckel" für das begünstigte Einkommen laut Regierungsprogramm in Absprache mit den Sozialpartnern noch geklärt werden müsse.⁶ Die Regierungsparteien rechnen mit Mehrausgaben von 300 Mio € ab 2026 und 470 Mio € ab 2027, wobei zusätzliche Mittel ab 2027 unter einen allgemeinen Budgetvorbehalt gestellt sind.⁷ Diese Maßnahme soll am 1. 1. 2026 in Kraft treten, wobei eine Evaluierung nach zwei Jahren vorgesehen ist.⁸ Ein Gesetzesentwurf liegt aktuell jedoch noch nicht vor.

Das neue Modell "Arbeiten im Alter" soll künftig Personen nach Erreichen des Regelaltersalters neben dem Pensionsaufschub⁹ und der neuen Teilpension¹⁰ als dritte Begünstigungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Der Steuersatz von 25 % ist allerdings nur ab der dritten Progressionsstufe (progressiv besteuertes Einkommen über 21.992 €)¹¹ attraktiv und für niedrigere Progressionsstufen nachteilig. Für diese niedrigen Progressionsstufen wäre eine Regelbesteuerungsoption anzudenken, die im Regierungsprogramm aber konkret nicht erwähnt ist (siehe Pkt 4.3.).

2. Blick nach Deutschland ("Aktivrente")

73-2 Die deutschen Regierungsparteien haben sich auf eine andere Attraktivierung verständigt: Es soll ein **Freibetrag von 24.000 € pro Kalenderjahr** bzw von 2.000 € monatlich für Dienstnehmer ertragsteuerrechtlich eingeführt werden (sog "Aktivrente").¹² Der ertragsteuerrechtliche Progressionsvorbehalt soll bei Inanspruchnahme der Aktivrente nicht angewendet werden.

Im Gegensatz zu Österreich soll der Zuverdienst im Alter in Deutschland nicht sozialversicherungsrechtlich begünstigt werden.¹³

Die Aktivrente soll ebenfalls am 1. 1. 2026 in Kraft treten. Nach zwei Jahren soll im Rahmen einer Evaluierung insb geprüft werden, ob durch eine Einbeziehung von Selbstständigen zusätzliche Wachstumsimpulse geschaffen werden könnten.¹⁴

3. Ziele des österreichischen Modells "Arbeiten im Alter" und der deutschen Aktivrente

73-3 Kurz nach Bekanntwerden der Pläne der Regierungsparteien wurde in der Lit bereits vereinzelt die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des geplanten Modells aufgrund des (vermeintlich) ausreichenden Angebots an Arbeitskräften infrage gestellt und gefordert, dass die Begünstigung lediglich auf Mangelberufe eingeschränkt wird.¹⁵

Die deutsche Bundesregierung begründet die - hinsichtlich ihres Ziels vergleichbare - Aktivrente allerdings wie folgt: "Nur Beschäftigung und Produktivitätswachstum schaffen Fortschritt und erhalten Wohlstand. Angesichts der gegebenen demographischen Entwicklung sind steuerliche Maßnahmen zur steuerlichen Förderung freiwilliger Arbeit auch im Rentenalter geboten. Die Aktivrente bietet einen Anreiz, das Erwerbspotential älterer Menschen besser zu nutzen, indem der steuerliche Druck auf Arbeitsentgelt im Alter verringert und Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver wird. Zudem hilft dies, personelle Engpässe in vielen Bereichen zu entschärfen und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten. Die Aktivrente dient daher auch der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit, weshalb eine Steuerfreistellung für abhängig Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze sich langfristig auch positiv für die jüngeren abhängig Beschäftigten auswirkt. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig und trägt zum Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger bei. Die potentielle Gefahr von Fehlern wird durch geeignete Regelungen verhindert. Insgesamt gilt es, durch neue Wege zusätzliche Impulse für die Entwicklung des Standortes Deutschland zu generieren."¹⁶ Zudem rechnet die deutsche Bundesregierung mit einer Erhöhung der Erwerbsquote, die wiederum das volkswirtschaftliche Wachstum steigert und staatliche Einnahmen erhöhen wird.¹⁷ Kirchhof führt zudem die Hoffnung an, durch die Aktivrente "Schwarzarbeit" im Alter reduzieren zu können.¹⁸

Diese Erwägungen können auch auf das in Österreich geplante Modell "Arbeiten im Alter" übertragen werden: Österreich hat aktuell eine sehr niedrige Erwerbsquote bei älteren Personen. Eine signifikante Verbesserung ist ohne staatliche Maßnahmen nicht zu erwarten.¹⁹ Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen wird in den kommenden Jahren entscheidend sein, um die Herausforderungen des demografischen Wandels sowie des Fachkräftemangels zu bewältigen.²⁰ Laut Berichten des WIFO-Instituts sowie des ECO-Austria-Instituts senkt die relativ hohe Belastung des zusätzlichen Erwerbseinkommens aufgrund der gemeinsamen Besteuerung von Pensions- und Erwerbseinkommen den Anreiz, neben einem Pensionsbezug eine Beschäftigung aufzunehmen.²¹ Auch der VfGH hat in seiner Rsp zum Arbeiten im Alter bereits implizit Stellung genommen: Demnach übern Pensionisten nach dem Aufgeben ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit häufig Beschäftigungen aus, die von anderen Arbeitskräften nicht ohne Weiteres übernommen werden können (zB besonders qualifizierte Angestellte, die im Ruhestand als Konsulenten weiter tätig sind). Sofern sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben, nehmen sie erst recht niemandem einen Arbeitsplatz weg. Im Gegenteil: Sie schaffen häufig sogar zusätzliche Arbeitsplätze.²²

4. Verfassungsrechtliche Fallstricke?

73-4 Der Gleichheitssatz ist die wichtigste Schranke für die Steuergesetzgebung.²³ Er setzt dem Gesetzgeber insofern inhaltliche Schranken, als er es verbietet, sachlich nicht begründbare Differenzierungen zwischen den Normadressaten zu schaffen. Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch durch den Gleichheitssatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art und Weise zu verfolgen.²⁴ Ob eine Regelung zweckmäßig ist oder gar, ob mit ihr der optimale Weg zur Zielerreichung beschritten wird, sind keine Fragen, die vom VfGH unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes zu beurteilen

sind.²⁵ Der VfGH lässt dem Gesetzgeber somit nicht nur einen weiten Spielraum bei der Festlegung der Ziele, sondern auch dabei, welche Instrumente er zur Erreichung seiner Ziele für geeignet erachtet und welches unter mehreren möglichen gesetzlichen Regelungsinstrumenten er wählt.²⁶

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden drei möglichen Differenzierungen des Modells "Arbeiten im Alter" näher zu betrachten.

4.1. Besserstellung von älteren Personen (altersabhängige Differenzierung)

73-5 Bei gesetzlichen Differenzierungen nach dem Alter einer Person werden in der Lit im Hinblick auf den Gleichheitssatz unterschiedliche Auffassungen vertreten: Nach Holoubek zählt (neben dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung und der Geburt) auch das Alter zu den personenbezogenen diskriminierungsverdächtigen Merkmalen.²⁷ Für an solche Merkmale anknüpfende gesetzliche Differenzierungen gilt ein besonders strenger Prüfungsmaßstab.²⁸ Demgegenüber ist Pöschl - uE zutreffend - der Ansicht, dass dem Gesetzgeber Unterscheidungen nach dem Alter keineswegs prinzipiell verwehrt sind, sondern diese im Gegenteil sogar geboten sein können. Dies folge bereits aus dem Umstand, dass die Verfassung selbst an verschiedenen Stellen an das Alter der Rechtsunterworfenen anknüpft.²⁹ Auch einfachgesetzliche Regelungen, die an das Alter anknüpfen, sind nicht untypisch (dazu sogleich).

Die altersabhängige Differenzierung im geplanten Modell "Arbeiten im Alter" ist uE sachlich gerechtfertigt, weil durch die Anknüpfung am gesetzlichen Pensionsantrittsalter Personen begünstigt werden sollen, deren "Erwerbsbiografie" grundsätzlich beendet ist.³⁰ Das Ziel, ihre Erwerbsphase zu verlängern, steht im öffentlichen Interesse und stützt sich auf wirtschafts-, finanz- und sozialpolitische Gründe. Zudem befinden sich ältere Menschen in einer Lebensphase mit besonderen Herausforderungen (finanzielle Engpässe einschließlich faktisch unterbleibender Pensions[inflations]anpassung für höhere Pensionen ab 2.500 € im Jahr 2026; Krankheiten; sinkende Leistungsfähigkeit³¹ usw). Weiters würden auch jüngere Menschen zukünftig in den Genuss einer solchen Begünstigung kommen, weshalb sich die Unterscheidung nach dem Alter auf der Zeitachse ausgleicht.³² In einer Gesamtbetrachtung fehlt es daher an einer periodenübergreifenden Schlechterstellung jüngerer Abgabepflichtiger gegenüber begünstigten, älteren Abgabepflichtigen.³³

Abgesehen von der gesetzlichen Erhöhung des Regelpensionsantrittsalters wäre eine abgabenrechtliche Alternative allenfalls eine Begünstigung der Bemessungsgrundlage (etwa in Form eines Freibetrags wie in Deutschland), die uE allerdings aufgrund gänzlicher Nichtbesteuerung eingeschränkt wirken würde. Ein Freibetrag würde die erhöhte Leistungsfähigkeit von arbeitenden Pensionisten gegenüber pensionierten Abgabepflichtigen ohne zusätzliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit generell nicht berücksichtigen,³⁴ weshalb die in Österreich geplante *Flat Tax* uE vorzuziehen ist. Im Übrigen liegt es grundsätzlich im weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, welche Mittel er zur Erreichung seiner Ziele einsetzt.

Die gänzliche Befreiung in der Sozialversicherung ist durch das Anknüpfen am Regelpensionsantrittsalter uE ebenso sachlich gerechtfertigt, zumal bereits nach geltender Rechtslage die Beitragspflicht

- zur **Unfallversicherung** ab dem auf den 60. Geburtstag folgenden Kalendermonat endet und
- zur **Arbeitslosenversicherung** spätestens ab dem 63. Lebensjahr entfällt.³⁵

Ebenso entfallen bereits heute der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag ab dem auf den 60. Geburtstag folgenden Kalendermonat sowie der Insolvenzentgeltsicherungszuschlag spätestens ab Erreichen des 63. Lebensjahrs.³⁶ Eine altersbedingte Differenzierung ist daher den sonstigen Lohnnebenkosten einschließlich der Sozialversicherung schon heute immanent.

Die angedachte sozialversicherungsrechtliche Befreiung würde daher lediglich die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pensionsversicherung betreffen, wobei hier neben den bereits erwähnten Aspekten (siehe zuvor) auch

- die beträchtliche Deckelung hinsichtlich der Befreiung in der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung,
- das tatsächliche Erreichen des eigentlichen Regelpensionsantrittsalters hinsichtlich der Befreiung in der Pensionsversicherung und
- schließlich die unterbleibende (Inflations-)Anpassung von Pensionen über 2.500 € brutto im Jahr 2026 hinsichtlich der Befreiung in der Pensionsversicherung

berücksichtigt werden müssen.

UE ist daher die im Modell "Arbeiten im Alter" geplante altersabhängige Differenzierung sowohl im Ertragsteuerrecht als auch im Sozialversicherungsrecht sachlich gerechtfertigt.

4.2. Arbeiten im Alter als Land- oder Forstwirt, Selbstständiger oder Gewerbetreibender (tätigkeitsabhängige Differenzierung)

73-6 Aus dem Regierungsprogramm folgt, dass Pensionisten mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (LuF), selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb nicht begünstigt werden sollen.³⁷ Dabei ist jedoch zu bedenken, dass etwa die Hälfte der Personen in Österreich, die nach Erreichen des Regelpensionsalters weiterhin arbeiten, selbstständig beschäftigt sind.³⁸

Auch in Deutschland sollen Personen mit Einkünften aus LuF, selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb nicht in die Aktivrente einbezogen werden. Die deutsche BRG begründet dies wie folgt: "Dies entspricht der Intention der neuen Steuerbefreiung, die Ausweitung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse zu fördern und so dem sich weiter abzeichnenden Anstieg des Arbeitskräftemangels in diesem Bereich entgegenzuwirken. Außerdem arbeitet schon heute eine große Zahl von Selbstständigen und Unternehmern nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiter. Dies zeigt, dass es aktuell keiner weiteren Anreize durch eine steuerliche Förderung bedarf, diesen Personenkreis zur Weiterarbeit zu bewegen. Im Hinblick auf die erheblichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte, die sich durch eine Förderung in diesem Bereich ergeben würden, ist es notwendig, steuerliche Anreize gezielt da zu setzen, wo sie besonders erforderlich sind."³⁹

Der Fachkräftemangel ist allerdings nicht auf unselbstständig Erwerbstätige beschränkt, weshalb eine Ausweitung des Modells "Arbeiten im Alter" auf Einkünfte aus LuF, aus selbstständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb verfassungsrechtlich geboten scheint.⁴⁰ Rechtspolitische (wirtschafts-, finanz- oder sozialpolitische) Erwägungen, die eine solche Differenzierung nach Einkunftsarten sachlich rechtfertigen können,⁴¹ fehlen uE. Der Gesetzgeber darf schließlich derartige Einkünfte nur dann anders behandeln, wenn eine verschiedenartige Besteuerung aus den tatsächlichen Unterschieden zwischen den verschiedenen erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten abgeleitet werden kann⁴² oder sonst eine sachliche Rechtfertigung⁴³ hierfür besteht.⁴⁴

Beispiel: Eine selbstständige Ärztin erreicht das Pensionsantrittsalter, möchte jedoch noch in der Ordination auf Teilzeitbasis weiterarbeiten. UE sollte die Ärztin nicht in ein künstliches Dienstverhältnis "gedrängt" werden, sondern sollte auch als selbstständige Ärztin steuerlich begünstigt weiterarbeiten dürfen.

4.3. Flat Tax (Differenzierung bezüglich des Steuersatzes)

73-7 Nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip soll die Verteilung steuerlicher Lasten abhängig von den unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der jeweiligen Steuerpflichtigen erfolgen.⁴⁵ Je mehr Einkommen jemand erzielt, desto höher soll auch sein Beitrag für die Allgemeinheit sein. Diesem Erfordernis wird allerdings auch mit einem einheitlichen Steuersatz entsprochen (*Flat Tax*).⁴⁶ Im Übrigen gilt das Leistungsfähigkeitsprinzip nach der Rsp des VfGH nicht absolut. Der Gesetzgeber darf dieses durchbrechen; ein solches Abgehen hält aber nur dann vor dem Gleichheitssatz stand, wenn es sachlich gerechtfertigt ist.⁴⁷ Das ist hier der Fall:

Nach dem geplanten Modell "Arbeiten im Alter" ist eine Deckelung vorgesehen, sodass - vergleichbar mit einer eigenen Progressionsstufe im Steuertarif - ein bestimmter, gedeckelter Betrag mit 25 % (end)besteuert werden soll. Werden Einkünfte über dem Höchstbetrag erzielt, kommt wieder die allgemeine Steuerprogression des § 33 EStG zur Anwendung, der zudem die parallel bezogenen Pensionseinkünfte unterliegen. Beim Modell "Arbeiten im Alter" handelt sich daher trotz Bezeichnung im Regierungsprogramm als *Flat Tax* um keine ertragsteuerrechtliche *Flat Tax* iS,⁴⁸ weil durch die betragliche Deckelung gerade nicht vollständig auf progressiv steigende Tarifsteuersätze verzichtet wird. Anders als zB bei der ImmoEST handelt es sich somit hier nicht um eine gänzliche Durchbrechung des progressiven Einkommensteuersystems.⁴⁹ Im Vergleich zu Deutschland (Freibetrag von 24.000 €) greift die ggst "*Flat Tax*" zudem weniger in das ertragsteuerrechtliche Leistungsfähigkeitsprinzip ein, weil entsprechende Einkünfte nicht steuerfrei gestellt werden, sondern bloß betraglich gedeckelt einem einheitlichen Steuersatz unterliegen.

Durch die Endbesteuerungswirkung wird zudem eine Pflichtveranlagung bis zur betraglichen Deckelung vermieden, was der Reduktion des Verwaltungsaufwands dient. Um auch geringfügige Zuverdienste von älteren Personen bis 21.992 € zu ermöglichen, sollte uE allerdings eine freiwillige Regelbesteuerungsoption geschaffen werden.

5. Schlussfolgerung

73-8 Das im Regierungsprogramm 2025-2029 enthaltene Modell "Arbeiten im Alter" ist eine taugliche und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme, um ältere Arbeitskräfte länger dem Arbeitsmarkt zu erhalten. Mit dem geplanten Modell "Arbeiten im Alter" würde der Gesetzgeber uE seinen rechtpolitischen Gestaltungsspielraum grundsätzlich nicht überschreiten. Eine Ausweitung auf Einkünfte aus LuF, selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb scheint jedoch verfassungsrechtlich geboten. Die Begünstigung wird insb für Familienunternehmen interessant sein, die oft auf langjährige Erfahrung von Schlüsselarbeitskräften angewiesen sind.

¹ Das Regelpensionsalter für Männer beträgt 65 Jahre. Seit 1. 1. 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen stufenweise von 60 auf 65 Jahre angehoben - vgl BVG über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten BGBI 1992/832 und § 617 Abs 11 ASVG.

² Vgl Regierungsprogramm 2025-2029 "Jetzt das Richtige tun für Österreich." 22 und 26.

³ Vgl Regierungsprogramm 22 und 26.

⁴ § 5 Abs 1 lit a KommStG verweist auf das EStG und würde daher einer eigenen Begünstigung bedürfen.

⁵ Vgl Regierungsprogramm 22 und 26.

⁶ Vgl Regierungsprogramm 22 und 26.

⁷ Vgl Regierungsprogramm 22.

⁸ Vgl Regierungsprogramm 26.

⁹ Hierbei kommt es zu einer bloßen Halbierung der Pensionsversicherungsbeiträge sowie zu einer Erhöhung der Alterspension (Bonifikation) gem § 51 Abs 7 iVm § 261c ASVG sowie § 5 Abs 4 APG, jeweils idF SVÄG 2016 BGBI I 2017/29.

¹⁰ Vgl § 4a APG idF Teilpensionsgesetz BGBI I 2025/47.

¹¹ § 3 Inflationsanpassungsverordnung 2026 BGBI II 2025/191.

¹² Vgl § 3 Z 21 dEStG idF Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) vom 15. 10. 2025, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2021-10-15-G-Aktivrente/1-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 29. 10. 2025).

¹³ Vgl auch § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung idF Entwurf Aktivrentengesetz; Bach/Buslei/Geyer/Haan/Pieper, Aktivrente entlastet vor allem besserverdienende Rentner*innen - mit unsicheren Beschäftigungseffekten, DIW Wochenbericht 2025/25, 397.

¹⁴ Vgl Entwurf Aktivrentengesetz 12.

¹⁵ Achatz/Kirchmayr, Steuergünstigungen für Mitarbeiter: Kanns ein bissel mehr sein? taxlex 2025, 173; Achatz/Kirchmayr, Arbeiten im Alter steuerbegünstigt? taxlex 2025, 329.

¹⁶ Vgl Entwurf Aktivrentengesetz 2 und 7; vgl auch Kirchhoff, Aktivrente - Grundgesetzliche Leitlinien einer möglichen Umsetzung - Verfassungsrechtliche Stellungnahme im Auftrag der CDU Deutschland 4 ff.

¹⁷ Vgl Entwurf Aktivrentengesetz 12.

¹⁸ Kirchhoff, Aktivrente - Grundgesetzliche Leitlinien einer möglichen Umsetzung 29; vgl allgemein auch in diese Richtung VfSlg 12.592/1990.

¹⁹ Peneder/Bittschi/Burton/Köppl/Url, Wirtschaftsstandort Österreich: Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung (2025) 134 und 144 ff.

²⁰ Peneder/Bittschi/Burton/Köppl/Url, Wirtschaftsstandort 134 und 147; Fink/Mayrhuber/Rocha-Akis, Abgabenbelastung bei Kombination von Pensions- und Erwerbseinkommen, WIFO Monatsberichte 2023/8, 550.

²¹ Fink/Mayrhuber/Rocha-Akis, WIFO Monatsberichte 2023/8, 539; ebenso Berger/Köppl-Turyna/Strohner, Endbericht Reformoptionen im österreichischen Pensionssystem - Studie im Auftrag der Jungen Industrie (2024) 58 und 61.

²² VfSlg 11.665/1988; 12.592/1990; Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 714 mwN.

²³ Pöschl, Gleichheitsrechte, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1² (2014) Rz 60.

²⁴ ZB VfSlg 20.687/2024; auf Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz 219 ff.

²⁵ ZB VfSlg 19.933/2014.

²⁶ Holoubek in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2018) Art 7 Abs 1 B-VG FN 313.

²⁷ Holoubek, Gleichheitsgrundsatz und Steuerrecht, in Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer (Hrsg), Steuerpolitik und Verfassungsrecht (2023) 26, zur stärkeren Besteuerung von Älteren gegenüber Jüngeren unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit; vgl auch Gleiss/Romstorfer, Tagesbericht zum Symposium "Steuerpolitik und Verfassungsrecht" am 29. 3. 2022 an der WU Wien, AVR 2022, 123 (Beitrag von Holoubek); in diese Richtung auch WD 4 des deutschen Bundestags, Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Einkommensteuerbefreiung (sog Aktivrente), 3000 - 013/25, 19 f, zur Aktivrente in Deutschland.

²⁸ Holoubek in Kofler et al, Steuerpolitik und Verfassungsrecht 21; Holoubek in Korinek/Holoubek Rz 109.

²⁹ Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz 494 ff; als Beispiel nennt Pöschl (i) die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts in Art 26 Abs 1 und 4 sowie Art 60 Abs 3 B-VG, (ii) das Recht auf Eheschließung erst im "heiratsfähigen" Alter (Art 12 EMRK) sowie (iii) Art 88 Abs 1 B-VG, wonach einfachgesetzlich eine Altersgrenze zu bestimmen ist, nach deren Erreichung Richter in den dauernden Ruhestand treten.

³⁰ Kirchhoff, Aktivrente - Grundgesetzliche Leitlinien einer möglichen Umsetzung 5, 24 ff, zur Aktivrente in Deutschland; krit WD 4 des deutschen Bundestags, Verfassungsrechtliche Rechtfertigung, 3000 - 013/25, 24, zur Aktivrente in Deutschland.

³¹ Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz 712 f.

³² Vgl dazu Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz 494.

³³ Kirchhoff, Aktivrente - Grundgesetzliche Leitlinien einer möglichen Umsetzung 5, 26 f und 29, zur Aktivrente in Deutschland; krit WD 4 des deutschen Bundestags, Verfassungsrechtliche Rechtfertigung, 3000 - 013/25, 24, zur Aktivrente in Deutschland.

³⁴ Krit WD 4 des deutschen Bundestags, Verfassungsrechtliche Rechtfertigung, 3000 - 013/25, 25 f, zur Aktivrente in Deutschland.

³⁵ Etwa Berger/Köppl-Turyna/Strohner, Endbericht 41; Portele/Portele, 1 x 1 der Personalverrechnung 2025⁸ 57.

³⁶ Etwa Berger/Köppl-Turyna/Strohner, Endbericht 41; Portele/Portele, 1 x 1 der Personalverrechnung 2025⁸ 57 f.

³⁷ Vgl Regierungsprogramm 22, 26, wonach ausschließlich die Begriffe "Arbeitnehmer", "Bedienstete" und "Dienstgeber" verwendet werden.

³⁸ Fink/Mayhuber/Rocha-Akis, WIFO Monatsberichte 2023/8, 550.

³⁹ Vgl Entwurf Aktivrentengesetz 14.

⁴⁰ Zu Deutschland vgl Kirchhoff, Aktivrente - Grundgesetzliche Leitlinien einer möglichen Umsetzung 4 und 21; WD 4 des deutschen Bundestags, Verfassungsrechtliche Rechtfertigung, 3000 - 013/25, 26; Bach/Buslei/Geyer/Haan/Pieper, DIW Wochenbericht 2025/25, 400; Stellungnahme der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer 2025/49 zum Aktivrentengesetz 4.

⁴¹ VfSlg 6.533/1971.

⁴² Etwa VfSlg 10.155/1984; 16.196/2001; großzügiger VfSlg 8487/1979; ebenso VfSlg 10.424/1985.

⁴³ Etwa VfSlg 9.475/1982.

⁴⁴ Ausf Schaunig, Gleichheitssatz und Abgabenrecht (2022) 45 ff.

⁴⁵ Etwa Ehrke-Rabel/Anderwald, Rechtfertigung von Abgaben (Teil 2), ÖStZ 2022, 515 (519).

⁴⁶ Ludwig, Hälftesteuersatz bei Einkünften aus besonderen Waldnutzungen, taxlex 2024, 113.

⁴⁷ Etwa VfGH 27. 2. 2025, E 3571/2024; VfSlg 19.933/2014.

⁴⁸ Vgl allgemein OECD-Tax Policy Studies, Fundamental Reform of Personal Income Tax (2006) 85 f; vgl auch Gutachten des deutschen BMF, Flat Tax oder Duale Einkommenssteuer (2004) 3,
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbericht/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahme/blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 1. 11. 2025), zu Deutschland; Lammers in Kirchhof/Kulosa/Ratschow, BeckOK EStG22 § 32a (2025) Rz 42, zu Deutschland.

⁴⁹ Vgl dazu etwa VfSlg 20.219/2017; Schaunig, Gleichheitssatz und Abgabenrecht 211.